

Private Kleinf Feuerwerke

Merkblatt für das Abbrennen von privaten Kleinf Feuerwerken außerhalb der Tage zum Jahreswechsel

Feuerwerkskörper und deren Verwendung (Abbrennen) fallen wegen ihres Gehaltes an explosionsgefährlichen Stoffen und den daraus resultierenden möglichen Folgen unter die Vorschriften des Sprengstoffrechtes. Der Gesetzgeber erlaubt nur am 31.12 und 01.01. eines jeden Jahres Personen über 18 Jahren das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (sog. Kleinf Feuerwerk / Silvesterfeuerwerk). Zu allen übrigen Zeiten ist das Abbrennen von Feuerwerken für Privatpersonen ohne eine behördliche sprengstoffrechtliche Erlaubnis bzw. Befähigung untersagt (§ 23 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz, 1. SprengV).

Nach § 24 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde aus begründetem Anlass Ausnahmen vom Überlassungsverbot (§22, Abs. 1 der 1. SprengV) und Abbrennverbot (§ 23 der 1. SprengV) außerhalb der Tage zum Jahreswechsel zulassen. Zuständige Behörde ist in Thüringen das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Verbraucherschutz (TLV).

Unter begründetem Anlass ist ein Ereignis von großer Seltenheit und/oder von herausgehobener und außergewöhnlicher Bedeutung zu verstehen.

Dabei gilt in Thüringen: Geburtstage unter 90 Jahre, Hochzeiten und Firmenjubiläen unter 50 Jahre sind kein begründeter Anlass von entsprechender Bedeutung, der zum Erteilen einer Ausnahme vom Verbot nach § 23 der 1. Spreng V berechtigt.

Im übrigen muss festgestellt werden, dass auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 24. der 1. SprengV kein Rechtsanspruch besteht.

Sollten Sie dennoch als Privatperson außerhalb der Zeiten zum Jahreswechsel ein Kleinf Feuerwerk selbst abbrennen wollen, müssen Sie wie nachfolgend beschrieben vorgehen:

Einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung können Sie beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) unter u. g. Adresse stellen.

Antragsformulare sind beim Landesamt für Verbraucherschutz erhältlich oder auch unter der Internetadresse der Stadt Suhl abrufbar.

Der Antrag muss der Behörde spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Ereignis ausgefüllt vorliegen. Neben den allgemeinen Angaben sind auf dem Antrag folgende Erklärungen abzugeben bzw. Nachweise beizufügen:

- das Einverständnis des Grundstückseigentümers des Abbrennortes, wenn der Antragsteller nicht selbst der Grundstückseigentümer ist,
- eine Erklärung, dass das Abbrennen nicht in der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen, Reet- und Fachwerkhäusern oder besonders brandgefährdeten Objekten stattfindet,

- einen Nachweis über eine Haftpflichtversicherung, die das Schadensrisiko "Feuerwerk" für den Durchführenden abgedeckt (Bestätigung des Versicherungsunternehmens).

Die Behörde prüft die von Ihnen auf dem Antragsformular eingetragenen Angaben sowie die am Abbrennort zu beachtenden Randbedingungen. Sie wägt außerdem Ihr persönliches Interesse gegen das des Gemeinwohls ab. Die Entscheidung wird Ihnen rechtzeitig vor dem geplanten Ereignistermin mitgeteilt. Die Entscheidung ist kostenpflichtig.

Hinweis: Verstöße gegen die Vorschriften der 1. SprengV - hier das Abbrennen von Kleinf Feuerwerken außerhalb der Tage zum Jahreswechsel ohne erteilte Ausnahme - erfüllen mindestens den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet wird.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich des Abbrennens von privaten Feuerwerken haben, wenden Sie sich bitte an das

Thüringer Landesamt Verbraucherschutz.
Dezernat 21
Technischer Verbraucherschutz, Marktüberwachung
Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt

Tel: +49 (0) 361 3788-350

Fax: +49 (0) 361 3788-380

E-Mail: ri.erfurt@tlatv.thueringen.de oder achim.keller@tlatv.thueringen.de

Internet: www.thueringen.de/de/tlatv